



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Abfallsatzung

vom 27. November 1990 (Mitteilungsblatt vom 04. Dezember 1990)
in der letzten Fassung vom 28. Februar 2023 (Mitteilungsblatt vom 08. März 2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG in der Ausfertigung vom 24.02.2012), §§ 6 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Stadt Geisingen vom 30.08./24.10.1990, sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandelns und Lagerns.
- (2) Aushubmaterial i. S. Abs. 1 ist
 - a. unbelasteter Erdaushub (Abf.Schl.Nr. 31411), d.h., anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial, z. B. Material, wie es bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie Planierungsarbeiten anfällt;
 - b. mineralischer Straßenaufbruch (Abf.Schl.Nr. 31410), d.h., ungebundenes oder hydraulisch gebundenes Straßenmaterial, wie es bei Rückbau, Anbau und Instandsetzung von Wegen, Straßen und befestigten Flächen anfällt, z. B. Aufbruch aus Betonstraßen, Landsteinen, Pflastersteinen, mineralischem Unterbau.

Für Mutterboden und kulturfähigen Unterboden gelten besondere Schutzbestimmungen (vgl. § 202 Baugesetzbuch).
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (4) Die Abfallsatzung der Stadt gilt auch für das Gebiet derjenigen Gemeinden, mit denen Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Abfalldeponien abgeschlossen wurden.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt entsorgt das in ihrem Gebiet angefallene Aushubmaterial. Als angefallen gilt der Aushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort der Stadt während der Öffnungszeiten übergeben wird.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Beschaffenheit des angedienten Materials zu verlangen.

§ 3 Auskunft- und Nachweispflicht

Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Aushubmaterials sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 -3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

II. Entsorgungseinrichtungen

§ 4 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihrer Gemeinde wohnenden Einwohnern zur Verfügung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluß hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

III. Benutzungsgebühren

§ 5 Grundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallbeseitigungsgebühren ist der Anlieferer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner; wer unerlaubt abgelagert hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz.

§ 7 Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner (§ 6) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 8 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung von Erdaushub beträgt die Gebühr je Kubikmeter 8,00 €.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 10 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 11 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 51,13 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten (§ 3 und 7) nicht nachkommt.

2. entgegen § 2 dieser Satzung Aushubmaterial, das außerhalb der Stadt angefallen ist, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt anliefert oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, 28. Februar 2023

Martin Numberger
Bürgermeister